

PATENT COOPERATION TREATY

PCT

INTERNATIONAL PRELIMINARY REPORT ON PATENTABILITY

(Chapter I of the Patent Cooperation Treaty)

(PCT Rule 44bis)

Applicant's or agent's file reference K 75 881/7	FOR FURTHER ACTION		See item 4 below
International application No. PCT/EP2009/067677	International filing date (<i>day/month/year</i>) 21 December 2009 (21.12.2009)	Priority date (<i>day/month/year</i>) 22 December 2008 (22.12.2008)	
International Patent Classification (8th edition unless older edition indicated) See relevant information in Form PCT/ISA/237			
Applicant GIESECKE & DEVRIENT GMBH			

<p>1. This international preliminary report on patentability (Chapter I) is issued by the International Bureau on behalf of the International Searching Authority under Rule 44 bis.1(a).</p> <p>2. This REPORT consists of a total of 8 sheets, including this cover sheet.</p> <p>In the attached sheets, any reference to the written opinion of the International Searching Authority should be read as a reference to the international preliminary report on patentability (Chapter I) instead.</p>																								
<p>3. This report contains indications relating to the following items:</p> <table> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Box No. I</td> <td>Basis of the report</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. II</td> <td>Priority</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. III</td> <td>Non-establishment of opinion with regard to novelty, inventive step and industrial applicability</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. IV</td> <td>Lack of unity of invention</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Box No. V</td> <td>Reasoned statement under Article 35(2) with regard to novelty, inventive step or industrial applicability; citations and explanations supporting such statement</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Box No. VI</td> <td>Certain documents cited</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Box No. VII</td> <td>Certain defects in the international application</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Box No. VIII</td> <td>Certain observations on the international application</td> </tr> </table> <p>4. The International Bureau will communicate this report to designated Offices in accordance with Rules 44bis.3(c) and 93bis.1 but not, except where the applicant makes an express request under Article 23(2), before the expiration of 30 months from the priority date (Rule 44bis .2).</p>	<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. I	Basis of the report	<input type="checkbox"/>	Box No. II	Priority	<input type="checkbox"/>	Box No. III	Non-establishment of opinion with regard to novelty, inventive step and industrial applicability	<input type="checkbox"/>	Box No. IV	Lack of unity of invention	<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. V	Reasoned statement under Article 35(2) with regard to novelty, inventive step or industrial applicability; citations and explanations supporting such statement	<input type="checkbox"/>	Box No. VI	Certain documents cited	<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. VII	Certain defects in the international application	<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. VIII	Certain observations on the international application
<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. I	Basis of the report																						
<input type="checkbox"/>	Box No. II	Priority																						
<input type="checkbox"/>	Box No. III	Non-establishment of opinion with regard to novelty, inventive step and industrial applicability																						
<input type="checkbox"/>	Box No. IV	Lack of unity of invention																						
<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. V	Reasoned statement under Article 35(2) with regard to novelty, inventive step or industrial applicability; citations and explanations supporting such statement																						
<input type="checkbox"/>	Box No. VI	Certain documents cited																						
<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. VII	Certain defects in the international application																						
<input checked="" type="checkbox"/>	Box No. VIII	Certain observations on the international application																						

	Date of issuance of this report 29 June 2011 (29.06.2011)
The International Bureau of WIPO 34, chemin des Colombettes 1211 Geneva 20, Switzerland	Authorized officer Agnes Wittmann-Regis
Facsimile No. +41 22 338 82 70	e-mail: pt06.pct@wipo.int

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

PCT

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum

(Tag/Monat/Jahr)
210 (Blatt 2)

siehe Formular PCT/ISA/

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts
siehe Formular PCT/ISA/220

WEITERES VORGEHEN
siehe Punkt 2 unten

Internationales Aktenzeichen
PCT/EP2009/067677

Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr)
21.12.2009

Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr)
22.12.2008

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G07D7/16 G07D7/18

Anmelder

GIESECKE & DEVRIENT GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:

- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

3. Nähere Einzelheiten siehe die Anmerkungen zu Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der
Internationalen Recherchenbehörde



Europäisches Patentamt
D-80298 München
Tel. +49 89 2399 - 0
Fax: +49 89 2399 - 4465

Datum der Fertigstellung
dieses Bescheids

siehe Formular
PCT/ISA/210

Bevollmächtigter Bediensteter

Königer, Axel

Tel. +49 89 2399-2260



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde und für die beanspruchte Erfindung erforderlich ist, ist der Bescheid auf folgender Grundlage erstellt worden:
 - a. Art des Materials:
 - Sequenzprotokoll
 - Tabelle(n) zum Sequenzprotokoll
 - b. Form des Materials:
 - in Papierform
 - in elektronischer Form
 - c. Zeitpunkt der Einreichung:
 - in der eingereichten internationalen Anmeldung enthalten
 - zusammen mit der internationalen Anmeldung in elektronischer Form eingereicht
 - bei der Behörde nachträglich für die Zwecke der Recherche eingereicht
4. Wurden mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls und/oder einer dazugehörigen Tabelle eingereicht, so sind zusätzlich die erforderlichen Erklärungen, dass die Information in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien mit der Information in der Anmeldung in der eingereichten Fassung übereinstimmt bzw. nicht über sie hinausgeht, vorgelegt worden.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>6, 8-12, 14</u> Nein: Ansprüche <u>1-5, 7, 13, 15</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>10-11, 14</u> Nein: Ansprüche <u>1-9, 12-13, 15</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-15</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

- 1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:
D1 : EP 1 011 079 A1 (TOSHIBA KK [JP]) 21. Juni 2000 (2000-06-21)
D2 : EP 1 785 951 A1 (NL BANK NV [NL]) 16. Mai 2007 (2007-05-16)
D3 : US 5 938 334 A (KAYANI SOHAIL [US]) 17. August 1999 (1999-08-17)
D4 : DE 101 39 717 A1 (GIESECKE & DEVRIENT GMBH [DE]) 27. Februar 2003 (2003-02-27)

- 2 UNABHÄNGIGER ANSPRUCH 1
 - 2.1 Die vorliegende Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 im Sinne von Artikel 33(2) PCT nicht neu ist.
Dokument D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):
Ein Verfahren zum Prüfen des Benutzungszustands eines Wertdokuments (P1-P4) (Zusammenfassung; Absatz [0001]; Absatz [0012] - Absatz [0014]; Absatz [0019] - Absatz [0020]; Absatz [0028] - Absatz [0030]; Absatz [0034] - Absatz [0041]; Absatz [0044] - Absatz [0046]; Absatz [0064] - Absatz [0065]; Absatz [0069] - Absatz [0070]; Absatz [0076] - Absatz [0084]; Absatz [0087] - Absatz [0092]; Absatz [0108] - Absatz [0120]; Abbildungen), mit den Schritten:
 - Beleuchten des Wertdokuments (P1-P4) mit Beleuchtungslicht (z.B. 2),
 - Aufnehmen eines Bilds des Wertdokuments (P1-P4) durch Detektieren von Lichtintensitäten des von dem beleuchteten Wertdokument (P1-P4) reflektierten Lichts (siehe z.B. Fig. 5b, [45]),
 - Auswählen eines Bildausschnitts (z.B. R1 oder R2) ([41], [88]) des aufgenommenen Bilds, in dem ein opaker, reflektierender Abschnitt des Wertdokuments (P1-P4) abgebildet ist,
 - Untersuchen des ausgewählten Bildausschnitts auf Anzeichen für Knitterfalten ([45,64,65], [89]), die in dem opaken, reflektierenden Abschnitt des Wertdokuments (P1-P4) möglicherweise vorhanden sind,
 - Verwenden eines Ergebnisses des Untersuchens zum Beurteilen des Benutzungszustands des Wertdokuments (P1-P4) ([13], [56], [89]).
 - 2.2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt weiterhin nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 im Sinne von Artikel 33(2) PCT ebenfalls nicht neu gegenüber den Dokumenten D2 und D3 ist (siehe hierzu die im Internationalen Recherchenbericht zitierten Textstellen).

- 3 UNABHÄNGIGER ANSPRUCH 15

- 3.1 Ungeachtet der unter Punkt VIII erwähnt Klarheitsmängel erfüllt die vorliegende Anmeldung nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 15 im Sinne von Artikel 33(2) PCT nicht neu ist.
Dokument D1 offenbart (die Verweise in Klammern beziehen sich auf dieses Dokument):
Eine Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach einem oder mehreren der vorhergehenden Ansprüche (Zusammenfassung; Absatz [0001]; Absatz [0012] - Absatz [0014]; Absatz [0019] - Absatz [0020]; Absatz [0028] - Absatz [0030]; Absatz [0034] - Absatz [0041]; Absatz [0044] - Absatz [0046]; Absatz [0064] - Absatz [0065]; Absatz [0069] - Absatz [0070]; Absatz [0076] - Absatz [0084]; Absatz [0087] - Absatz [0092]; Absatz [0108] - Absatz [0120]; Abbildungen) mit:
- einem Bildsensor (5) zum Aufnehmen des Bilds des Wertdokuments (P1-P4) und
 - einer Auswerteeinrichtung (10-13) zum Untersuchen des ausgewählten Bildausschnitts (z. B. R1 oder R2) auf Anzeichen für Knitterfalten, die in dem opaken, reflektierenden Abschnitt des Wertdokuments (P1-P4) möglicherweise vorhanden sind, wobei die Auswerteeinrichtung (10-13) insbesondere zum Bestimmen des Ausmaßes an Knitterfalten in dem opaken, reflektierenden Abschnitt ausgebildet ist.
- 3.2 Die vorliegende Anmeldung erfüllt weiterhin nicht die Erfordernisse des Artikels 33(1) PCT, weil der Gegenstand des Anspruchs 1 im Sinne von Artikel 33(2) PCT ebenfalls nicht neu gegenüber den Dokumenten D2-D4 ist (siehe hierzu die im Internationalen Recherchenbericht zitierten Textstellen).
- 4 ABHÄNGIGE ANSPRÜCHE 2-9, 12, 13
Die Ansprüche 2-9, 12, 13 enthalten keine Merkmale, die in Kombination mit den Merkmalen irgendeines Anspruchs, auf den sie sich beziehen, die Erfordernisse des PCT in Bezug auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit erfüllen. Der Grund ist, daß die entsprechenden Merkmale entweder bereits aus den zitierten Dokumenten bekannt sind (Auswerten von Lichtintensitäten einzelner Bildpunkte (D1: z.B. [39]); Bestimmung des Ausmaßes an Knitterfalten (D1: [39,65]); Auswählen des Bildausschnittes anhand der Art des Wertdokumentes (D2: claim 10); Bestimmung der Anzahl an Bildpunkten die einen Schwellenwert überschreiten (D1: [39,64]); Verwendung verschiedener Wellenlängenbereiche (D1: z.B. [27-31]), Winkel zwischen Beleuchtung und Detektion zwischen 10 und 60 Grad (D2: [74]); opake reflektierende Sicherheitselemente (D1: R1 oder R2); diffuse Reflexion und Auswertung des Überschreitens eines Schwellenwertes (D1: [53,54])) oder Standardmerkmale im Bereich der Banknotenprüfung und -bearbeitung darstellen (Ausnahmen von Randbereichen).

Bezüglich des Anspruchs 9 ist darauf hinzuweisen, daß die Merkmale opakes, reflektierendes Folienelement und metallisches Folienelement rein fakultativ sind und daher nicht einschränkend wirken. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass in den zitierten Dokumenten nicht explizit eine Untersuchung von metallisierten Folienelementen hinsichtlich vorhandener Knitterfalten offenbart wird. In seinem momentanen Wortlaut beschränkt sich der Anspruch 9 jedoch lediglich auf opake reflektierende Sicherheitselemente, dies ist jedoch sehr breit und lässt sich beispielsweise auf Sicherheitsaufdrucke, Sicherheitspapier selbst, Wasserzeichen, etc. lesen. (Reflektierend ist quasi jedes Sicherheitselement, da vollkommene Absorber praktisch nicht vorkommen!).

- 5 **ABHÄNGIGE ANSPRÜCHE 10, 11 und 14**
Wie eben dargelegt ist die Untersuchung von metallischen Folienelementen auf vorhandene Knitterfalten hin, durch Detektieren von Licht, das von dem beleuchteten Wertdokument spiegelnd reflektiert wird und die Bestimmung des Ausmaßes an Knitterfalten aufgrund einer Anzahl an Bildpunkten des ausgewählten Bildausschnitts, deren Lichtintensität einen Schwellwert unterschreitet (Anspruch 14) weder aus dem vorliegenden Stand der Technik bekannt, noch wird sie durch ihn nahegelegt.
- 6 **Zu Punkt VII**
Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- 7 Ein Dokument, das den auf Seite 1 beschriebenen Stand der Technik widerspiegelt, wurde in der Beschreibung nicht angegeben (Regel 5.1 a) ii) PCT).
- 8 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in den Dokumenten D1 und D2 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch diese Dokumente angegeben.
- 9 Um die Prüfung von geänderten Anmeldungsunterlagen im Hinblick auf Artikel 34(2) b) PCT zu erleichtern, wird der Anmelder gebeten, die durchgeführten Änderungen, unabhängig davon, ob es sich um Änderungen durch Hinzufügen, Ersetzen oder Streichen handelt, deutlich aufzuzeigen und anzugeben, auf welche Stellen in der ursprünglich eingereichten Anmeldung sich diese Änderungen stützen (siehe auch Regel 66.8 a) PCT).
- Gegebenenfalls können diese Angaben in handschriftlicher Form auf Kopien der betreffenden Teile der ursprünglichen Anmeldung erfolgen.
- 10 Der Anmelder wird gebeten, die Änderungen auf Austauschseiten einzureichen (Regel 66.8 a) PCT).
- Der Anmelder wird außerdem darauf hingewiesen, daß infolge der Regel 66.8 a) PCT der Prüfer im PCT-Verfahren keinerlei auch noch so geringfügige Änderungen vornehmen darf.

Zu Punkt VIII

Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

- 11 Der Anspruch 15 entspricht nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT, weil der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht klar definiert ist. In dem Anspruch wird versucht, den Gegenstand durch das zu erreichende Ergebnis zu definieren; damit wird aber lediglich die zu lösende Aufgabe angegeben, ohne die für die Erzielung dieses Ergebnisses notwendigen technischen Merkmale zu bieten.